

**Festlegung Schwachlastzeiten
im Netzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden
im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) Konzessionsabgabenverordnung**

Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) Konzessionsabgabenverordnung.

Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber Stadtwerke Baden-Baden in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber Stadtwerke Baden-Baden behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüfertestat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.